



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 22. Juni 2017
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2017/0138 (CNS)**

**10582/17
ADD 1**

**FISC 149
ECOFIN 572
IA 115**

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	22. Juni 2017
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	COM(2017) 335 final - ANNEX 1
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Modelle

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2017) 335 final - ANNEX 1.

Anl.: COM(2017) 335 final - ANNEX 1

Brüssel, den 21.6.2017
COM(2017) 335 final

ANNEX 1

ANHANG

des

Vorschlags für eine Richtlinie des Rates

zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Modelle

{SWD(2017) 236 final}

{SWD(2017) 237 final}

**„ANHANG IV
KENNZEICHEN („hallmarks“)**

Allgemeine und spezifische Kennzeichen gemäß Kategorie B können nur berücksichtigt werden, wenn sie den „Main benefit“-Test erfüllen.

„Main benefit“-Test

Das Testkriterium gilt als erfüllt, wenn der Hauptvorteil eines Modells bzw. einer Reihe von Modellen darin besteht, einen Steuervorteil zu erlangen, sofern nachgewiesen werden kann, dass dieser Vorteil das Ergebnis ist, das von einem derartigen Modell bzw. derartigen Modellen zu erwarten ist, z. B. durch Nutzung der spezifischen Struktur des Modells oder der Reihe von Modellen.

A. Allgemeine Kennzeichen

1. Ein Modell oder eine Reihe von Modellen, bei denen Steuerpflichtige sich verpflichten, eine Vertraulichkeitsklausel einzuhalten, der zufolge sie gegenüber anderen Intermediären oder den Steuerbehörden nicht offenlegen dürfen, auf welche Weise aufgrund des Modells ein Steuervorteil erlangt wird.
2. Ein Modell oder eine Reihe von Modellen, bei denen der Intermediär Anspruch auf eine Gebühr (bzw. Zinsen, Vergütung der Finanzkosten und sonstiger Kosten) für das Modell oder die Reihe von Modellen hat und diese Gebühr in Bezug auf Folgendes festgesetzt wird:
 - (a) Betrag des Steuervorteils aufgrund des Modells oder der Reihe von Modellen;
 - (b) mit dem Modell oder der Reihe von Modellen tatsächlich verbundener Steuervorteil. Dies wäre mit der Verpflichtung des Intermediärs verbunden, die Gebühren ganz oder teilweise zurückzuerstatten, falls der mit dem Modell oder der Reihe von Modellen beabsichtigte Steuervorteil nicht ganz oder teilweise erzielt wird.
3. Ein Modell oder eine Reihe von Modellen, die die Verwendung von Standarddokumentation und Standardformblätter beinhalten. Die Dokumentation steht normalerweise mehr als einem Steuerpflichtigen zur Verfügung und muss nicht maßgeschneidert sein, damit ein Steuerpflichtiger das Modell oder die Reihe von Modellen anwenden kann.

B. Spezifische Kennzeichen, die mit dem „Main benefit“-Test verknüpft werden können

1. Ein Modell oder eine Reihe von Modellen, bei denen Steuerpflichtige Verluste nutzen, um ihre Steuerbelastung zu verringern, z. B. durch die Übertragung dieser

Verluste in ein anderes Steuergebiet oder durch die raschere Nutzung dieser Verluste.

2. Ein Modell oder eine Reihe von Modellen, die sich so auswirken, dass Einkünfte in Vermögen, Schenkungen oder andere niedriger besteuerte Einnahmenarten umgewandelt werden.
3. Ein Modell oder eine Reihe von Modellen, die zirkuläre Transaktionen nutzen, die zu einem Round tripping von Kapital führen, und zwar durch die Einbeziehung zwischengeschalteter Unternehmen ohne primäre wirtschaftliche Funktion oder von Transaktionen, die sich gegenseitig aufheben oder ausgleichen oder die ähnliche Merkmale aufweisen.

C. Spezifische Kennzeichen im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Transaktionen

1. Ein Modell oder eine Reihe von Modellen, die abzugsfähige grenzüberschreitende Zahlungen zwischen zwei oder mehr verbundenen Parteien umfassen und bei denen mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
 - (a) Der Empfänger ist steuerlich in keinem Steuergebiet ansässig;
 - (b) der Empfänger ist zwar steuerlich in einem Steuergebiet ansässig, dieses Gebiet
 - i) erhebt aber keine Körperschaftsteuer;
 - ii) hat einen Nullsteuersatz bei der Körperschaftsteuer oder einen Körperschaftsteuersatz, der am Ende des vorangegangenen Kalenderjahres weniger als die Hälfte des durchschnittlichen gesetzlichen Körperschaftsteuersatzes in der Union betrug;
 - iii) wird in der Liste bestimmter Drittländer geführt, die von den Mitgliedstaaten gemeinsam oder im Rahmen einer internationalen Organisation als Länder mit schädlichen Steuerregelungen eingestuft wurden.
 - (c) die Zahlung ist im Steuergebiet, in dem der Empfänger steuerlich ansässig ist, ganz oder teilweise von der Steuer befreit;
 - (d) die Zahlung kommt im Steuergebiet, in dem der Empfänger steuerlich ansässig ist, in den Genuss von Steuervergünstigungen;
 - (e) es liegt eine missbräuchliche Gestaltung im Sinne der Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2016/1164 über hybride Gestaltungen mit Drittländern vor, die der Rat am 23. Mai 2017 gebilligt hat.
2. Derselbe Vermögenswert wird in mehr als einem Steuergebiet abgeschrieben.
3. Mehr als ein Steuerzahler kann eine Befreiung von der Doppelbesteuerung für dieselbe Einkunftsart in unterschiedlichen Steuergebieten beantragen.

4. Es liegt ein Modell oder eine Reihe von Modellen vor, die die Übertragung von Vermögenswerten vorsehen und bei denen es einen wesentlichen Unterschied hinsichtlich der in diesen beteiligten Steuergebieten für den Vermögenswert zu zahlenden Betrag gibt.

D. Spezifische Kennzeichen hinsichtlich Vereinbarungen über den automatischen Informationsaustausch in der Union

Ein Modell oder eine Reihe von Modellen, die Rechtsvorschriften oder Abkommen der Union über den automatischen Informationsaustausch umgehen, z. B. Abkommen mit Drittländern, und die dazu führen, dass die Meldung von Einkünften an den Wohnsitzstaat des Steuerpflichtigen vermieden wird. Diese Modelle können Folgendes umfassen:

- (a) die Einbeziehung von Steuergebieten, die nicht an die Rechtsvorschriften oder Abkommen der Union über den automatischen Informationsaustausch gebunden sind;
- (b) die Neueinstufung von Einkunftsarten in Kategorien, die nicht dem automatischen Informationsaustausch unterliegen;
- (c) die Einbeziehung von Rechtspersonen und Strukturen, die weder von den Rechtsvorschriften der Union noch von den Abkommen über den automatischen Informationsaustausch erfasst werden;
- (d) die Einbeziehung von Steuergebieten mit ungeeigneten oder schwachen Regelungen für die Durchsetzung von Vorschriften gegen Geldwäsche. Darunter fallen Länder, in denen es keine Vorschriften für die Feststellung des wirtschaftlichen Eigentums juristischer Personen, wie Trusts, Stiftungen und Zweckgesellschaften, gibt, oder die Mittelsmänner oder Vollmachten einsetzen, um die Identität des wirtschaftlichen Eigentümers zu verschleiern.

E. Spezifische Kennzeichen hinsichtlich der Verrechnungspreisgestaltung

1. Ein Modell oder eine Reihe von Modellen, die nicht dem Fremdvergleichsgrundsatz oder den OECD-Verrechnungspreisleitlinien entsprechen, wie die Verteilung von Gewinnen auf verschiedene Mitglieder derselben Unternehmensgruppe.
2. Ein Modell oder eine Reihe von Modellen, die in den Geltungsbereich des automatischen Informationsaustauschs über grenzüberschreitende Vorbescheide fallen, aber nicht gemeldet oder ausgetauscht werden.“